



Medieninformation

Beschlagnahme von Handys, Laptops & Co. – Sind beim offenen Zugriff auf Datenträger die Persönlichkeitsrechte angemessen geschützt?

Abteilung Strafrecht: Aus den Referaten und Diskussionen am Mittwoch

Grundlage der Diskussionen waren das Gutachten von Prof. Dr. Mohamad El-Ghazi,, Trier, sowie die Referate von Bundesanwalt Dr. Jörn Hauschild, Karlsruhe, Vors. Richter am LG Gregor Herb, Berlin und Rechtsanwältin Gül Pinar, Hamburg.

Die Thesen der Gutachter und Referenten finden Sie [hier](#).

Stuttgart, 25.09.2024 – "Warum beschäftigt sich der Juristentag mit einer uralten Ermittlungsmaßnahme?", fragt die Vorsitzende der strafrechtlichen Abteilung Prof. Dr. Ingeborg Zerbes zur Eröffnung am Mittwochvormittag – und antwortet zugleich: „Weil der Sturm der Zeit über diese Ermittlungsmaßnahme hinweggefegt ist.“ Die Regeln der Strafprozessordnung zu Sicherstellung und anschließender Durchsicht potentieller Beweisgegenstände stammen aus einer Zeit, in der das Daten-Eldorado moderner Smartphones noch nicht absehbar war – gelten aber auch für diese und verlangen lediglich einen mutmaßlichen Beweiswert des in Verwahrung genommenen Gegenstandes. Die strafrechtliche Abteilung verhandelt nun die Frage, ob dies durch ein Sonderrechtsregime mit höheren Anforderungen geändert werden soll.

Gegen einen solchen Vorschlag wendet sich als erster Referent Bundesanwalt Dr. Jörn Hauschild: Vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsprinzip stelle die bestehende Regelung eine flexible und interessengerechte Lösung dar. Der

Verantwortlich: Die Presseleitung
Direktor des AG Dr. Georg Gebhardt, Hameln
Richter am LG Dr. Christopher Sachse, LL.M., Hamburg
Ltd. Regierungsdirektor Torben Wiegand, Hamburg



Vorstellung des Mobiltelefons als Beweisparadies stellt Hauschild die zunehmende Überlastung der Ermittlungsbehörden angesichts von Personalknappheit, immer besserer Verschlüsselung und explodierenden Datenmengen gegenüber.

Die zweite Referentin, Rechtsanwältin Gül Pinar betont, ihrem Vorredner als dezidierte Gegenposition die Verteidigersicht entgegenhalten zu wollen. Hauschild gehe vom „guten Ermittlungsbeamten“ aus – Aufgabe des Strafprozessrechts sei es aber gerade, Beschuldigte vor Fehlverhalten von Ermittlern zu schützen. Sie warnt vor dem Umfang sensibler Informationen auf Smartphones: „Ein ausgewertetes Mobiltelefon in der Ermittlungsakte stellt meistens ein vollständiges Persönlichkeitsprofil dar.“ Eine dringend erforderliche Neuregelung dürfe daher keine Beweisgewinnung „mit der Staubsaugermethode“ zulassen.

Der Vorsitzende Richter am Landgericht Gregor Herb geht als dritter Referent auf die Grundrechtssensibilität der Beschlagnahme ein. Diese liege nicht in der Vertraulichkeit der Daten selbst, sondern in Menge und Breite des Datenzugriffs. Daraus ergebe sich die Gefahr eines vollständigen Persönlichkeitsprofils sowie eine besondere Anfälligkeit für die unzulässige gezielte Suche nach „Zufallsfunden“. Er betont jedoch auch, dass bereits die jetzige Rechtslage dazu verpflichte, die Durchsicht von Daten auf den erforderlichen Umfang zu beschränken und überschießende Informationsgewinnung zu vermeiden.

Der Gutachter Prof. Dr. Mohamad El-Ghazi betont die Anwendbarkeit des vom Bundesverfassungsgericht entwickelten IT-Grundrechts, vor dessen Hintergrund seien die in Rede stehenden Normen nicht bestimmt genug. Dies sei zwar vom Bundesverfassungsgericht vor beinahe zwanzig Jahren noch bejaht worden, mit der Beschlagnahme heutiger Smartphones sei die damalige Situation



jedoch nicht vergleichbar. Zum Beleg hält er ein pinkes Klapphandy in die Höhe: „Die Vorschriften haben sich in die Verfassungswidrigkeit hineinentwickelt.“

In der anschließenden Diskussion bekräftigte Prof. Dr. Matthias Jahn die Lesart El-Ghazis, das IT-Grundrecht sei über heimliche Durchsuchungen hinaus auch auf offene Maßnahmen der Ermittlungsbehörden anwendbar. Eine Exegese des Urteils des Bundesverfassungsgerichts, mit dem das IT-Grundrecht entwickelt wurde, ergebe, dass die Heimlichkeit der Maßnahme eine Frage der Eingriffsintensität und nicht schon der Eröffnung des Schutzbereiches sei.

Demgegenüber begründet Bundesanwalt Dieter Killmer die im Vergleich zur heimlichen Überwachung weniger strengen Hürden mit einem systematischen Vergleich zu anderen heimlichen und offenen Ermittlungsmaßnahmen in der StPO. Zur Grundrechtsrelevanz der in Rede stehenden Maßnahmen äußerte sich auch Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor, der über das Informations- und IT-Grundrecht hinaus das Recht am Gewerbebetrieb einbrachte: "Ich kenne Kollegen, die haben fast gar keine Kanzlei mehr, nur noch einen Laptop."

Killmer kritisierte zudem die vom Gutachter vorgeschlagene Beschränkung von Smartphone-Beschlagnahmen auf schwerere Delikte, nicht nur bei schweren Straftaten stelle das Mobiltelefon oft den einzigen Anknüpfungspunkt einer Ermittlung dar. Ähnlich argumentiert Richterin am Amtsgericht Nicou Bachmann: Die Versendung pornographischer Inhalte an unter Personen 18 Jahren liege unter der von El-Ghazi eingebrachten Schwelle, eine Aufklärung sei ohne Beschlagnahme des Smartphones jedoch kaum möglich.

Staatsanwalt Dr. Oliver Piechaczek brachte einen besonders persönlichen Einwand gegen die Reformvorschläge an: Es sei ureigenste Aufgabe der Ermittlungsbehörden, Verfahren rechtsstaatlich auszurichten, die Diskussion müsse sich „am good cop statt am bad cop“ orientieren. Ihm entgegnete Prof. Dr.



Mark Deiters, der Regelfall eines sensiblen Vorgehens ändere nichts an der abstrakten Gefahr des Gegenteils. Schmunzelnd ergänzte er: „Beim redlichen Staatsanwalt braucht man ja möglicherweise überhaupt keine Strafprozessordnung.“

Die Diskussionen werden am 26.09.2024 vor der Beschlussfassung fortgesetzt.